

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 16.10.2017 und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Rostock als unterer Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- I. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 11.06.2013 wird in Abs. 2 lit. c, g und h und Abs. 5 wie folgt geändert:

§ 6 Bürgermeister

2) Der Bürgermeister entscheidet über

- c) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des Auftragswertes, jedoch maximal 10.000,00 EUR, sowie über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000 EUR je Fall.
- g) die Veräußerung von Grundstücken im B-Plan Nr. 3-2 bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR nach Vorgabe des Grundstückspreises pro Quadratmeter durch Beschluss der Gemeindevertretung sowie bei einer Bestellung von Grundschulden durch Dritte zugunsten deutscher Geldinstitute bis zu einer Höhe von 350.000,00 EUR (= Zustimmung Vorwegbeleihung).
- h) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB, und zwar zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes (§ 31 Abs. 1, 2 BauGB), die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) und die Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innen- und Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB), ferner über die Zustimmung und Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 LBauO M-V zum Bauantrag, die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden, das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) und die Antragstellung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB (vorläufige Untersagung von Baugesuchen).

Dazu hat der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen. Wenn sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist oder der Bürgermeister in seiner Entscheidung von der Empfehlung des Bauausschusses abweichen würde, unterrichtet er unverzüglich die Gemeindevertretung. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.

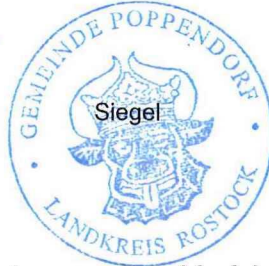
- 5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V können bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 EUR pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppendorf, 02.11.2017

Jörg Wallis
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf, 02.11.2017

Jörg Wallis
Bürgermeister

